

Beschäftigung von HQS in Russland

Die 2010 in das russische Ausländerbeschäftigungsrecht eingeführte Beschäftigungsbewilligung für hochqualifizierte ausländische Schlüsselkräfte (HQS) soll diesen den Zugang zum russischen Arbeitsmarkt erleichtern. Gleichzeitig wird dadurch auch der Transfer von Kapital und Know-how aus Europa gefördert.

Im Gegensatz zur „Blauen Karte EU“ gibt es im russischen Recht keinen einheitlichen Aufenthaltstitel, welcher gleichzeitig die Beschäftigungsbewilligung und die Aufenthaltserlaubnis vereint. Daher sind zwei separate Titel zu beantragen. Die Beschäftigungsbewilligung für HQS wird höchstens für 3 Jahre erteilt. Nachdem diese erteilt ist, kann ein „Arbeitsvisum“ (eine Art Aufenthaltserlaubnis) für dieselbe Dauer beantragt werden. Sowohl die Beschäftigungsbewilligung als auch das Arbeitsvisum können nach Ablauf für drei weitere Jahre verlängert werden. Alternativ können die HQS aufenthaltsrechtlich auf eine Niederlassungsbewilligung umsteigen, die ebenfalls für drei Jahre ausgestellt wird. Zu berücksichtigen ist, dass der Umstieg auf die Niederlassungsbewilligung u.a. zur Erhöhung der Abgaben des Arbeitgebers für die HQS führt. Die HQS-Beschäftigung ist sowohl aufgrund eines Dienstvertrages (unselbstständig) als auch aufgrund eines Werkvertrages (selbstständig) möglich. Die grundlegende Voraussetzung für die Ausstellung einer HQS-Beschäftigungsbewilligung ist ein Lohn in Höhe von mindestens 167.000 Rubel (ca. 1.600 Euro) monatlich. Über die jeweilige Qualifikation des ausländischen Arbeitnehmers entscheidet allein der Arbeitgeber.



Eine akademische Ausbildung ist dabei nicht zwingend erforderlich, ebenso entfällt das Ersatzkraftverfahren.

Grundsätzlich bedingt die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer zum russischen Arbeitsmarkt nachweisliche Kenntnisse der Sprache, Geschichte und Rechtsordnung des Landes, sowie auch eine ärztliche Untersuchung. Außerdem sind Beschäftigungsbewilligungen überwiegend quotenpflichtig und an ein Föderationssubjekt (Bundesland) gebunden. Diese restriktiven und teilweise auch im österreichischen Ausländerbeschäftigungsrecht gegebenen Anforderungen gelten nicht für HQS-Beschäftigungsbewilligungen nach russischem Recht. Die Dauer der Beschäftigungsbewilligungsverfahren für HQS ist verkürzt und beträgt rund drei Wochen (sonst drei Monate). Auch die Familienangehörigen der HQS, zu denen neben Ehegatten und leiblichen Kindern auch Eltern, Großeltern und Enkelkinder gehören, können ein Arbeitsvisum analog zur Dauer der zusammenführenden Schlüsselkraft erteilt bekommen.

Hochqualifizierte ausländische Schlüsselkräfte genießen auch steuerrechtliche Vorteile in Form eines Einkommenssteuer-Satzes in Höhe von 13 Prozent. Dieser Vorteil wird besonders deutlich, wenn die HQS nicht in Russland steueransässig sind (d.h. sich in Russland weniger als 183 Tage im Jahr aufhalten). Denn der Einkommenssteuer-Satz für solche Personen beträgt üblicherweise 30 Prozent. Aus Sicht der Arbeitgeber, zu denen russische Institutionen sowie Filialen und Vertretungen von

ausländischen Unternehmen gehören, bringt die HQS-Beschäftigungsbewilligung ebenfalls eine Reihe von Vorteilen: Befreiung von hohen Sozialbeiträgen, keine Quotenpflicht sowie Wegfall einer Genehmigung für Ausländerbeschäftigung.

Fazit: Die HQS-Beschäftigungsbewilligung ermöglicht ausländischen Schlüsselkräften einen verglichen mit anderen Optionen beschleunigten und weniger bürokratisierten Zugang zum russischen Arbeitsmarkt. Die eher hoch angesetzten Einkommensanfordernisse in 2,5-facher Höhe des Durchschnittseinkommens in Moskau sind in Bezug auf HQS aus der EU problemlos zu erfüllen. Wünschenswert wäre jedoch die Vereinheitlichung einer Beschäftigungsbewilligung und einer Aufenthaltserlaubnis in einem Aufenthaltstitel, um Behördenwege noch mehr zu verkürzen und von Vorteilen eines „One-Stop-Shops“ profitieren zu können. ■



Dipl. iur. ALEXEY NENASHEV

ist Legal Counsel des Russian & CIS Desk und als Regional Manager für Belarus verantwortlich. Er betreut schwerpunktmäßig Mandanten in den Bereichen Migration, Aufenthalt, Wealthmanagement und Immobilienrecht.